

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Unterricht an der Musikschule Jacob & Johannsen

§ 1 Allgemeines

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend AGB genannt, gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Musikschule Marcel Jacob & Henrik Johannsen GbR, Gesellschafter: Marcel Jacob und Henrik Johannsen, Prenzlauer Allee 186, 10405 Berlin, nachfolgend Musikschule genannt, und der/dem Teilnehmer/in des Unterrichts bzw. ihrer/ihrer/seinem gesetzlichen Vertreter/in, nachfolgend Schüler genannt.

§ 2 Entgelt und Zahlung; Probestunden

2.1. Das Entgelt umfasst nur die tatsächlich geleisteten Unterrichtseinheiten und wird jeweils am 1. des Folgemonats per E-Mail in Rechnung gestellt.

Die Höhe des zu erwartenden Entgelts (je Schüler) entnehmen Sie bitte dem Entgeltverzeichnis:

Unterrichtszeit	Vergütung
30 Minuten	30,00 €
45 Minuten	35,00 €
60 Minuten	40,00 €

2.2. Unterricht, welcher am Austragungsort für mehr als einen Schüler stattfindet wird mit 10% rabattiert (bspw. für ein Geschwisterpaar). Ausgenommen ist hiervon der Unterricht an kooperierenden Schulen.

2.3. Die Musikschule Jacob & Johannsen bietet keine kostenlosen Probestunden an, rabattiert die erste Unterrichtseinheit aber mit 10%.

§ 3 Vertragslaufzeit; Kündigung

3.1. Der Unterrichtsvertrag ist unbefristet, kann aber von Seiten des Schülers und der Musikschule Jacob & Johannsen zum jeweils 1. des Folgemonats gekündigt werden.

3.2. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Erkrankung; Verhinderung; Unterrichtsausfall

4.1. Terminabsprachen sind grundsätzlich mit der Lehrkraft persönlich zu regeln.

4.2. Eine Absage der Unterrichtsstunde durch den Schüler soll 36 Stunden vor dem Termin bei der Lehrkraft erfolgen. Kommt der Schüler dieser Verbindlichkeit nicht nach, so ist die Stunde in voller Höhe abzurechnen.

4.3. Findet der Unterricht wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrkraft nicht statt, wird der Schüler unverzüglich informiert.

4.4. Die Lehrkraft ist berechtigt, den ausgefallenen Unterricht entweder nachzuholen oder durch eine qualifizierte Vertretung stattfinden oder endgültig ausfallen zu lassen. Wird der Unterricht von der Lehrkraft weder nachgeholt noch durch eine Vertretung erteilt, entfällt die zu zahlende Unterrichtsvergütung.

4.5. Bei Ausfall des Unterrichts wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung seitens des Schülers muss keine Unterrichtsvergütung gezahlt werden, eine Absage muss laut §4 Abs. (4.2.) aber mindestens 36 Stunden vorher eingegangen sein.

4.6. Die Musikschule Jacob & Johannsen behält sich das Recht vor, bei zu häufigem Unterrichtsausfall seitens der Lehrkraft, dem Schüler eine neue Lehrkraft zu stellen.

§ 5 Schulferien

5.1. Die Musikschule Jacob & Johannsen bietet auch in den Schulferien Unterricht an.

§ 6 Aufsichtspflicht, Haftung

6.1. Es gilt ausschließlich die gesetzliche Haftpflicht. Für den Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände oder Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

6.2. Eine Aufsichtspflicht des Lehrers der Musikschule gilt nur für die Zeit des Unterrichts, vom Betreten bis zum Verlassen des Unterrichtsraumes.

6.3. Für Schäden, die durch den Schüler selbst oder die begleitende Person an Instrumenten oder anderen Personen oder Eigentum anderer Personen entstehen, haftet der Schüler selbst oder bei Minderjährigen seine Erziehungsberechtigten.

6.4. Es besteht keine gesonderte Unfallversicherung für die Schüler.

§ 7 Einwilligungsklausel

7.1. Die Musikschule erhebt und verwendet die personenbezogenen Daten des Schülers ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen des Datenschutzrechts der Bundesrepublik Deutschland. Im Folgenden unterrichten wir den Schüler gemäß § 33 des BDSG über Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten.

§ 8 Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

8.1. Diese Vereinbarung enthält die gesamten Abreden zwischen den Parteien. Alle früheren Abreden, Zusagen und Angaben werden durch diesen Vertrag aufgehoben.

8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages und/oder seiner Änderungen bzw. Ergänzungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.

§ 9 Inkrafttreten

9.1. Diese AGB treten am 03.09.2019 in Kraft.